

# Satzung des Vereins „Kids am Campus“



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>§ 1 Name und Sitz</b> .....	3
<b>§ 2 Zweck des Vereins</b> .....	3
<b>§ 3 Gegenstand des Vereins</b> .....	3
<b>§ 4 Eintragung in das Vereinsregister</b> .....	4
<b>§ 5 Eintritt der Mitglieder</b> .....	4
<b>§ 6 Austritt der Mitglieder</b> .....	5
<b>§ 7 Ausschluss der Mitglieder</b> .....	5
<b>§ 8 Streichung der Mitgliedschaft</b> .....	5
<b>§ 9 Mitgliedsbeiträge</b> .....	6
<b>§ 10 Organe und Einrichtungen des Vereins</b> .....	6
<b>§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung</b> .....	6
<b>§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung</b> .....	7
<b>§ 13 Form der Einberufung</b> .....	7
<b>§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung</b> .....	7
<b>§ 15 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung</b> .....	8
<b>§ 16 Vorstand</b> .....	8
<b>§ 17 Aufgaben des Vorstandes</b> .....	9
<b>§ 18 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes</b> .....	9
<b>§ 19 Gemeinnützigkeit</b> .....	9
<b>§ 20 Mittel, Rücklagen:</b> .....	10
<b>§ 21 Auflösung des Vereins</b> .....	10

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Kids am Campus“ und hat seinen Sitz in Hopstädten-Weiersbach, Campusallee.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein ist ein Idealverein, er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§ 55 Abs. 1 AO) und betätigt sich nicht parteipolitisch. Er ist überkonfessionell und sein Zweck ist auf den nichtgewerblichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf dem Umwelt-Campus Birkenfeld ausgerichtet.

### **§ 3 Gegenstand des Vereins**

Der Satzungszweck wird durch Förderung von Bildung und Erziehung unter den Gesichtspunkten der nachhaltigen Entwicklung und einem damit verbundenen Betreuungsangebot, sowie der Planung und Durchführung von Kultur- und Jugendkulturveranstaltungen verwirklicht.

Beispiele unter anderem wären:

- Unterstützung von Elterninitiativen (Studierende und Mitarbeiter) zur Errichtung von attraktiven Betreuungsangeboten in und an der Hochschule unter Berücksichtigung des Betriebs einer Fachhochschule und der sich daraus ergebenden Möglichkeiten und Bedarfe für Studierende und Mitarbeiter unter Berücksichtigung der örtlichen und personellen Gegebenheiten des Umwelt-Campus Birkenfeld.
- Unterstützung von Freizeitinitiativen im Bereich Kindergarten- und Hortalter, da Vorlesungsfreie Zeiten und Schulferien nicht kongruent sind.
- Angebote von Informations- und Bildungsveranstaltungen zum Thema Kindererziehung, Kinderförderung, Kinderpsychologie, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Nachhaltigkeit, ausgerichtet auf die Situation Studierender.
- Vermittlung von Beratungsgesprächen für aktuelle und potentielle Eltern, sowie für problematische Beziehungs-, Familien- und Kind-Elternsituationen.

- Vermittlung zu professionellen Beratungseinrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe.
- Kooperationen mit Hochschulinitiativen, wie der Kinderuni und Angeboten zur naturwissenschaftlichen Bildung, insbesondere der naturwissenschaftlichen Bildung für Mädchen.
- Unterstützung der internationalen Kontakte am Umwelt-Campus Birkenfeld (innerhalb Europas und nach Japan, China, Nord-, Lateinamerika, Afrika, etc.) durch Eltern- und Kinderaustauschprogramme/-besuche.
- Bewegungsfördernde Angebote.

#### **§ 4 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein ist im Vereinsregister des Registergerichts in Bad Kreuznach unter der Nummer VR 20146 eingetragen.

#### **§ 5 Eintritt der Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Familien gemeinsam oder Personenvereinigung und Unternehmen werden, die ideell und/oder materiell die Ziele des Vereins nach § 3 unterstützen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **Das Mitglied**

- verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung die Ziele des Vereins anzuerkennen.
- verpflichtet sich gleichzeitig, dem Vereinsvorstand Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen,
- erteilt grundsätzlich eine Einzugsermächtigung für den Einzug der Mitgliedsbeiträge (§ 9) und
- erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung einverstanden.

### **§ 6 Austritt der Mitglieder**

Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist jederzeit möglich. Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge. Die Beiträge sind fällig am 3. Januar eines Kalenderjahres. Wer zu diesem Stichtag Mitglied des Vereins ist, ist zur Zahlung des gesamten Jahrsbeitrages verpflichtet.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Wirksamkeit Der Kündigung ist der Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

### **§ 7 Ausschluss der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt jedenfalls vor, wenn der Zweckbetrieb des Vereins gestört wird. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

Dem Mitglied ist innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 8 Streichung der Mitgliedschaft**

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied den ausstehenden Mitgliedsbeitrag auch nach einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mahnung gilt als zugestellt und ist wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sofern die Unzustellbarkeit nicht vom Verein verschuldet wurde.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Die Streichung begründet keine Rückerstattung eines evtl. teilweise entrichteten Mitgliedsbeitrags.

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich über die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Der Beitrag ist jeweils vorab zu Beginn des Kalenderjahres (zum 03. Januar) fällig. Ansonsten beginnt die Beitragspflicht mit dem Eintritt und endet mit dem Austritt aus dem Verein.

### **§ 10 Organe und Einrichtungen des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 12 bis § 15),
- der Vorstand (§ 16 bis § 18),
- die Rechnungsprüfer .

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, schaffen.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder beschließen in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrzunehmen sind. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung hinsichtlich des Vereins zuständig für

- die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- die Satzungsänderung,

- den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- die Entscheidung über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 3.000 €,
- die Auflösung des Vereins.

### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden

- jährlich einmal, möglichst innerhalb von acht Wochen nach Beginn des Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung, insbesondere mit Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichts sowie der Vorstandswahl, wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen 3 Monaten, wenn mindestens ein Zehntel des Mitgliederbestandes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt (§ 37 BGB).

In der ordentlichen Jahreshauptversammlung hat der Vorstand der Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresabrechnung vorzulegen. Ferner ist über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

### **§ 13 Form der Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die Einberufung erfolgt postalisch.

Zusätzlich soll mittels Pressearbeit auf den Termin der Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

### **§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich.

Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Anwesenden ist geheim zu wählen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Abstimmung ist ausgeschlossen.

### **§ 15 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden von einem Vorstandsmitglied protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 16 Vorstand**

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:

- (Erster) Sprecher des Vereins,
- (Zweiter) Stellvertretender Sprecher des Vereins,
- Kassenwart/in,
- Schriftführer/in,
- bis zu sechs Beisitzer/innen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die Entschädigung ihres nachgewiesenen Aufwands.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in vertreten den Verein jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam.



### **§ 17 Aufgaben des Vorstandes**

- Der Vorstand ist zuständig für die Rechnungslegung gegenüber dem Kostenträger.
- Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Der Vorstand ist zuständig für alle laufenden Aufgaben des Vereins. Hierunter fällt auch die Rechnungslegung.
- Die entgeltliche Beauftragung eines entsprechend qualifizierten Dritten (z. B. zur Personalbuchhaltung) bleibt dem Vorstand freigestellt.
- Der Vorstand erstellt einen jährlichen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel.

### **§ 18 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Abschluss eines Geschäftes auf Rechnung des Vereins, das einen Wert von mehr als 3.000 € darstellt, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Bei Dauerschuldverhältnissen ist zur Ermittlung der Belastung auf die Gesamtlaufzeit abzustellen.

### **§ 19 Gemeinnützigkeit**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vereinsrechnung und die Rechnung für den Kindertagesstättenbetrieb, sowie die Rechnungen der Kultur- und Jugendkulturveranstaltungen sind organisatorisch zu trennen. Die Rechnungsführung kann durch die gleiche Person wahrgenommen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 20 Mittel, Rücklagen:**

### **Absatz 1**

1. Jahresbeiträge
2. Spenden
3. Sonstige Einnahmen

### **Absatz 2**

Der Verein darf neben der zur Deckung seiner Verbindlichkeiten aus laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mittel eine Rücklage ansammeln, welche die nachhaltige Erfüllung seines satzungsgemäßen Zweckes sicherstellt

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Die Verwendung des Vereinsvermögens richtet sich nach § 19.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen dem gemeinnützigen Träger, Freunde der Fachhochschule Umwelt-Campus Birkenfeld e.V. zu, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke mit der Zweckbestimmung der Kinder- und Jugendförderung zu verwenden hat.

\*\*\*

Hoppstädten-Weiersbach, 28.11.2007

*Die Mitgliederversammlung*

---

Hoppstädten- Weiersbach, 29.08.2007

*Die Gründungsmitglieder*

---